



Marktgemeinde Riegersburg

Riegersburg 8, 8333 Riegersburg, Südoststeiermark

Telefon: +43 (3153) 8204 - Fax: +43 (3153) 8204-22

EMail: gde@riegersburg.gv.at

Aktenzeichen:	131/9-002/2026
Bearb.:	Ing. Manuela Rath-Lafer
Telefon:	03153 8204-24
Fax:	DW 22

Riegersburg, am 16.01.2026

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung
Karolina Gutmann, Dr.W.-Taucher-Straße 10/4, 8280 Fürstenfeld
Thomas Gutmann, Dr.W.-Taucher-Straße 10/4, 8280 Fürstenfeld

Um- und Zubau eines Einfamilienwohnhauses, Umbau und Nutzungsänderung eines nicht ausgebauten Dachgeschoßes, Errichtung einer Außenstiege, Nutzungsänderung von Keller zu Technikraum, Errichtung einer PV-Anlage mit 18,45 kWp bzw, A= 88,10m², Errichtung einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe mit einer Leistung von max. 8,0 kW, Veränderung des natürlichen Geländes mit A= 63m²

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 22.12.2025 haben Karolina Gutmann, Dr.W.-Taucher-Straße 10/4, 8280 Fürstenfeld u. Thomas Gutmann, Dr.W.-Taucher-Straße 10/4, 8280 Fürstenfeld gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBI. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Um- und Zubau eines Einfamilienwohnhauses, Umbau und Nutzungsänderung eines nicht ausgebauten Dachgeschoßes, Errichtung einer Außenstiege, Nutzungsänderung von Keller zu Technikraum, Errichtung einer PV-Anlage mit 18,45 kWp bzw, A= 88,10m², Errichtung einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe mit einer Leistung von max. 8,0 kW, Veränderung des natürlichen Geländes mit A= 63m² auf dem Grundstück(en) Nr.: 1242, KG: Breitenfeld, EZ: 541 u. Nr.: .83/1, KG: Breitenfeld, EZ: 541 angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBI. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Donnerstag, den 12.02.2026, um ca. 15:30 Uhr

mit Zusammentritt an Ort und Stelle

anberaumt.

Verhandlungsleiter: **Bgm Manfred Reissenhofer**

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentliche-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt

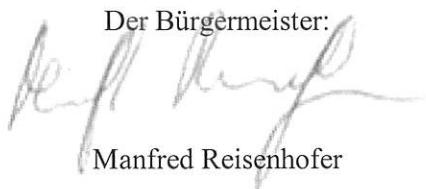
werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Ergeht an Bauwerber, Anrainer und sonstige Beteiligte des Bauverfahrens.

Der Bürgermeister:



Manfred Reisenhofer

Angeschlagen am: 16.01.2026

Abgenommen am: 12.02.2026